



Da schon heute im Staatshaushalt erhebliche Überschüsse erzielt werden, wird mit einer Steigerung dieser Last auch beim vollen Jahresfortschritt des Dawes-Planes kaum zu rechnen sein.

Das Auslandsgeschäft liegt in unserer Industrie stark niedriger. Die deutschen Herstellungskosten liegen meist über den Weltmarktpreisen.

Solche vorbauenden Beschäftigungen werden unhaltbar, wenn man die weiteren Posten der Rechnung überprüft und sich den allgemeinen Herstellungskosten der deutschen Unternehmungen zuwendet.

Einige allgemeine Bemerkungen über den Lohn als Kostenelement seien vorausgeschickt. Es ist sehr beliebt, in Untersuchungen über die Frage, wie weit der Lohn die Konkurrenzfähigkeit beeinflußt, die ganze Debatte abzubiegen durch den Hinweis, daß mit der Feststellung des Grundlohnes nichts getan sei.

land im Dezember 1924 durchschnittlich auf 200 v. H. des Vorkriegslohnes gestiegen. Der deutsche stand nur auf 122 v. H. Würde der deutsche Lohn nun ebenfalls gestiegen sein, wie der englische, so hätte sich die Lage für den deutschen Unternehmer im Verhältnis zur Vorkriegszeit nicht verändert.

Führt man die gleiche Rechnung für den Vergleich mit Amerika durch, so erhält man noch bedeutend höhere Zahlen. In den Vereinigten Staaten stand im Durchschnitt im März 1924 der Stundenlohn der gelernten Arbeiter auf 228 v. H., der der ungelerten Arbeiter auf 238 v. H. des Vorkriegslohnes.

Selbstverständlich sind alle hier errechneten Summen nicht als genaue Zahlenangaben darüber zu betrachten, was nun tatsächlich an Lohn in Deutschland erspart sei; dazu reichen die ganz verschiedenartigen statistischen Grundlagen nicht aus.

Angesichts dieser Sachlage wirkt sehr eigenartig die feierliche Erklärung des großen Ausschusses der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, in der es heißt:

Bei solcher Wirtschaftslage ist eine Erhöhung des gesamten Lohnniveaus untragbar, und ein Versuch, der Wirtschaft weitere Lohnminderungen aufzuzwingen, würde für die Gesamtheit unseres Volkes die schon jetzt vorhandenen Gefahren noch steigern.

Im Rahmen der Weltwirtschaft gesehen, bedeutet das ununterbrochene Hinabsinken über der deutschen Lohnes nichts anderes als eine Annäherung an normale Verhältnisse.

Bei Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Gewerbe-Unfallversicherung trifft an die Stelle der Körperverletzung durch Unfall die Erkrankung an einer gewerblichen Berufskrankheit an die Stelle der Tötung durch Unfall der Tod infolge einer gewerblichen Berufskrankheit.

Ist zu befürchten, daß eine gewerbliche Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern wird, wenn der Versicherte weiser in einem Betriebe beschäftigt wird, welcher der Versicherung gegen die Krankheit unterliegt, so kann ihm der Versicherungsträger eine Übergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente so lange gewähren, als er die Beschäftigung in solchem Betrieb unterläßt.

Die Vorschriften über die Unfallanzeige und die Unfalluntersuchung (§§ 1552 bis 1567 der Reichsversicherungsordnung) gelten mit folgenden Abweichungen:

Der Arzt hat gegen den Versicherungsträger Anspruch auf eine Gebühr für die Anzeige. Für die Höhe der Gebühr gilt § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung.

Der Rekrut ist nicht ausgeschlossen in allen Fällen, in denen freitragend ist, ob ein Krankheitszustand ganz oder teilweise Berufskrankheit im Sinne dieser Verordnung ist.

Der Reichsarbeitsminister stellt Richtlinien darüber auf, welche Krankheitszustände unter dem Begriff der gewerblichen Berufskrankheiten im Sinne der Spalte II der Anlage I fallen.

Das Reichsversicherungsamt kann Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung erlassen.

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1925 in Kraft. Erkrankt ein Versicherter nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an einer unter die Verordnung fallenden Krankheit und ist er nach dem 31. März 1923 in einem der Versicherung gegen diese Krankheit unterliegenden Betriebe beschäftigt gewesen, so wird Entschädigung auch dann gewährt, wenn die Krankheit wesentlich durch eine Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1924 in Betrieben verursacht ist, die in Spalte III der Anlage I neben der Krankheit bezeichnet sind.

Der Reichsarbeitsminister. Dr. Brauns. Anlage I.

Table with 3 columns: I, II, III. Column I: Erkrankungsart. Column II: Gewerbliche Berufskrankheit. Column III: Betriebe, welche der Versicherung gegen die in Spalte II bezeichneten Krankheitszustände unterliegen.

Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten.

Der im "Proletariat" Nr. 16 besprochene Entwurf einer Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten ist nunmehr mit einigen Änderungen und Ergänzungen Gesetz geworden.

Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten. Vom 12. Mai 1925.

(Reichsgesetzblatt 69.)

Nach Grund des § 547 der Reichsversicherungsordnung wird mit Zustimmung des Reichstages folgendes verordnet:

Die Unfallversicherung wird auf die in Spalte II der Anlage I bezeichneten gewerblichen Berufskrankheiten ausgedehnt.

Für die Durchföhrung der Unfallversicherung bei gewerblichen Berufskrankheiten gelten die Vorschriften über die Gewerbe-Unfallversicherung entsprechend, soweit nicht die §§ 3 bis 12 anderes vorsehen.

Der Versicherungsträger gegen eine gewerbliche Berufskrankheit unterliegen nur die neben der Krankheit in Spalte III der Anlage I angegebenen Betriebe, sofern sie unter die Gewerbe-Unfallversicherung fallen.

Eine Entschädigung wird gewährt, wenn die Krankheit durch gewerbliche Beschäftigung in einem der Betriebe gegen die Krankheit unterliegenden Betriebe verursacht ist.

Es ist vor dem Krieg hatte der deutsche Unternehmer vor seinen Hauptkonkurrenten einen Vorsprung nur durch die niedrigeren deutschen Löhne. Allerdings stand der Lohn in den meisten westlichen und amerikanischen Ländern noch tiefer.

Table comparing wages in Germany, England, and the United States for various professions (Zugfuhrer, Maschinenführer, etc.) for the years 1914 and 1924.

Vergleicht man die Lage von 1914 mit der von Oktober 1924, so gewinnt man ein Bild davon, wie sehr sich in der Nachkriegszeit der Lohn gegenüber der Konkurrenzfähigkeit des deutschen Arbeitnehmers verschoben hat.

Wichtig erscheint es für die Berechnung der Größe dieser Entlastung wichtiger, noch allgemeinere, unpassendere Zahlen herauszugeben, was allerdings zu fest genau dem gleichen Rezipiat führt.

Table showing the percentage of the 1914 wage for various countries: Deutschland (122%), Schweden (200%), Italien (130%), Spanien (245%), Frankreich (152%), Schweiz (235%), England (200%), Vereinigte Staaten (232%).

Um ein Bild über die Größe der Chancen zu gewinnen, um die die deutschen Unternehmer gegenüber ihrer Hochbelastung durch Steuern doch wünschige Entlastung erlangen, sei eine Berechnung an dem Vergleich mit England angestellt, also mit demjenigen der beiden Hauptkonkurrenten, der die niedrigste Lohnbelastung aufweist.



